



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2024

Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

4. Beratung und Beschluss über die Regelungen zur Plakatierung für die Wahlen im Jahr 2024

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Am 09.06.2024 finden in der Gemeinde Hochkirch die Europa- und Kommunalwahlen und am 01.09.2024 die Landtagswahl statt. Die einzelnen Parteien können dazu Wahlwerbung in Form von Plakatierungen betreiben. Die Gemeinde Hochkirch ist nach § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) auf Gemeindedurchfahrtsstraßen zuständig für die Genehmigung von Plakatierungen. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, welche in einer Satzung oder durch einen Gemeinderatsbeschluss geregelt werden können. Da die Gemeinde Hochkirch keine Satzung zur Plakatierung hat, sollen die Auflagen in der Anlage „Regelungen zur Plakatierung für die Wahlen im Jahr 2024“ beschlossen werden.

Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

B e s c h l u s s v o r l a g e

zur Beratung / Entscheidung für den **21.03.2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Regelungen zur Plakatierung für die Wahlen im Jahr 2024.

Datum: 04.03.2024

Einreicher: (Hauptamt)

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit

Anlage: Regelungen zur Plakatierung für die Wahlen im Jahr 2024

Die gestellten Anträge zur Plakatierung sind gesammelt worden. Die Plakatierungsgenehmigung wird auf sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag begrenzt.

Die Plakatierung wird mit Auflagen versehen.

U.a. dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit Werbeträger nicht im Umkreis von 20 m um Dienstgebäude und Schulen der Gemeinde Hochkirch und nicht im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe angebracht werden.

Am Wahltag dürfen Werbeträger nicht in und an Gebäuden angebracht werden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang dieser Gebäude.

Die Anzahl der Plakatierungsstandorte wird im Gebiet der Gemeinde Hochkirch auf max.

120 doppelseitige Werbeträger mit einer max. Größe von 85 cm x 60 cm festgesetzt. Davon dürfen max. 18 in Hochkirch und jeweils sechs in den übrigen Ortsteilen verteilt werden.

Die Zusammensetzung und Verteilung auf die einzelnen Parteien ist nach der Sitzverteilung des aktuellen Europaparlamentes, des Kreirates und des Gemeinderates prozentual errechnet worden. Dabei ist der Gleichheitssatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden.

Zusätzlich wird ein Großflächenplakatstandort in Hochkirch an der B6 mit einer

max. Größe von 360 cm x 260 cm für die CDU als prozentual stärkste Partei genehmigt.

Die Genehmigungen ergehen Gebührenfrei. Die Verwaltungsgebühr pro Genehmigung wird auf 15,00 € festgesetzt.

Verteilung der Standorte auf die Wahlen am 09.06.2024

Verteilung: ... 120 Standorte zu je 1/3 auf die drei Wahlen verteilen

Europawahl Sockel von 5 % für jede Partei Jeweils 2 Stück

40 Plakate nach Sitzen im letzten EU-Parlamentes (%) verteilen

CDU	31%	12 Plakate	10 Stück
Grünen	26%	10 Plakate	10 Stück
SPD	17%	7 Plakate	7 Stück
AfD	9%	7 Plakate	7 Stück
FDP	7%	3 Plakate	3 Stück
DIELINKE	5%	2 Plakate	2 Stück
		41 Plakate	39 Stück

Die größte darf nur das fünffache der kleinsten Partei erhalten.

Daher: bei CDU zwei abgezogen.

Verteilung: ... 120 Standorte zu je 1/3 auf die drei Wahlen verteilen

Kreistag Sockel von 5 % für jede Partei Jeweils 2 Stück

40 Plakate nach Sitzen im letzten Kreistag (%) verteilen

CDU	30%	12 Plakate	10 Stück
AfD	30%	12 Plakate	10 Stück
Freie Wähler	12%	5 Plakate	5 Stück
DIELINKE	10%	4 Plakate	4 Stück
SPD	8%	3 Plakate	3 Stück
FDP	5%	2 Plakate	2 Stück
Grünen	5%	2 Plakate	2 Stück
		<hr/>	
		40 Plakate	<hr/> <hr/> 36 Stück

Die größte darf nur das fünffache der kleinsten Partei erhalten.
Daher: bei CDU und AfD jeweils zwei abgezogen.

Verteilung: ... 120 Standorte zu je 1/3 auf die drei Wahlen verteilen

Gemeinderat Sockel von 5 % für jede Partei Jeweils 2 Stück

40 Plakate nach Sitzen im letzten Gemeinderat (%) verteilen

AfD	36%	14 Plakate	14 Stück
Freie Wähler	36%	14 Plakate	14 Stück
CDU	28%	12 Plakate	12 Stück
		<hr/>	
		40 Plakate	<hr/> <hr/> 40 Stück

Verteilung der Standorte auf die Wahl am 01.09.2024

Verteilung: ... 120 Standorte auf eine Wahl verteilen

Landtag Sockel von 5 % für jede Partei Jeweils 6 Stück

CDU	44 Stück
AfD	35 Stück
Die Linke	14 Stück
Grünen	12 Stück
SPD	10 Stück
fraktionslos	5 Stück
	<hr/>
	120 Stück

Die größte Partei darf nur das fünffache der kleinsten Partei erhalten.
Die fraktionslosen gehören keiner Partei an.